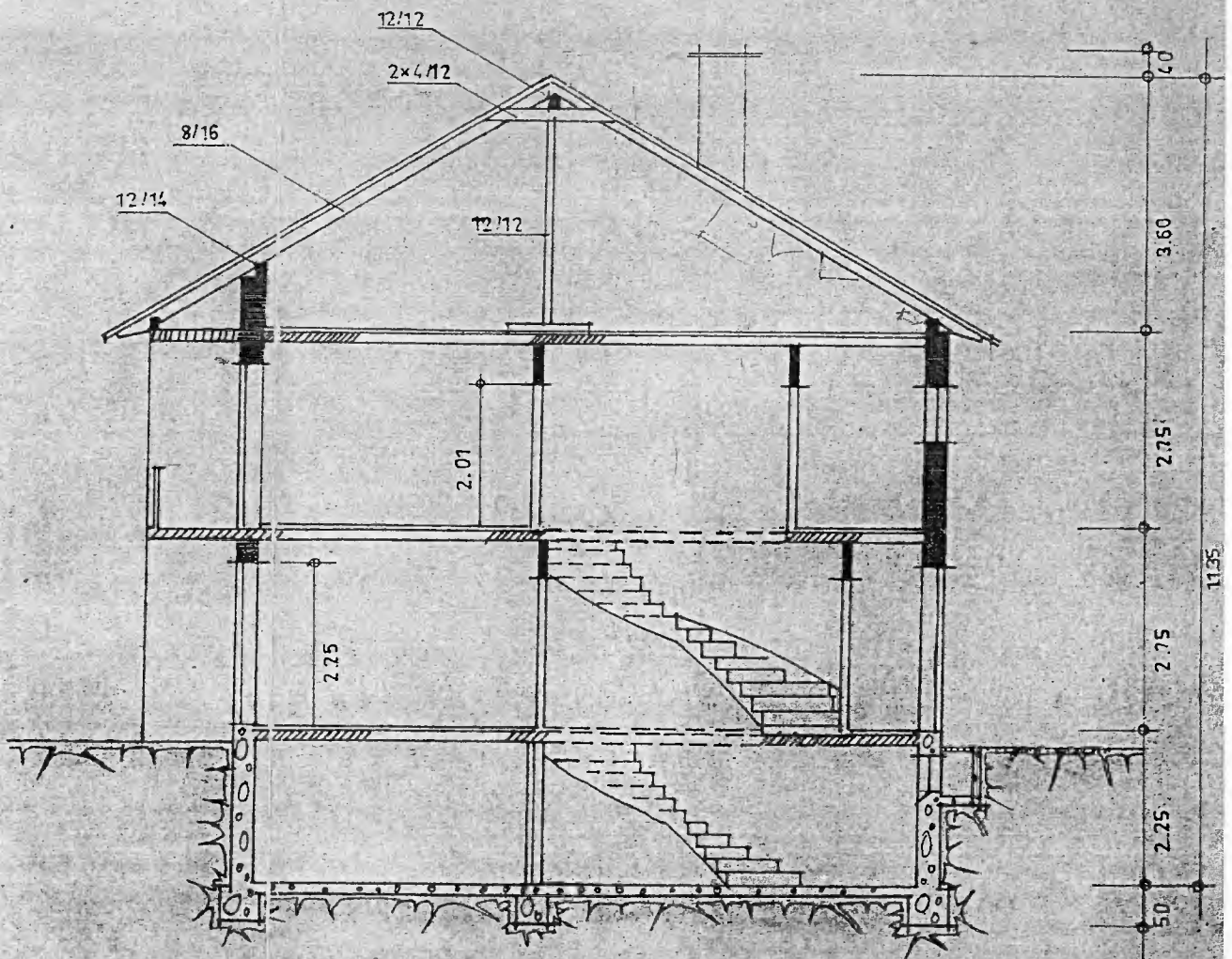


9.99
 30
 3.74
 11.5
 1.885
 24
 4.01
 30
 0

13.84
 30
 3.875
 11.5
 2.51
 24
 2.51
 11.5
 3.875
 30
 13.84
 24
 6.50
 24
 6.50
 30

5.98
 5.60
 GARAGE
 2.50
 2.25
 11.29
 11.29
 9.92
 1.30
 30
 7.01
 11.5
 2.01
 11.5

KELLER

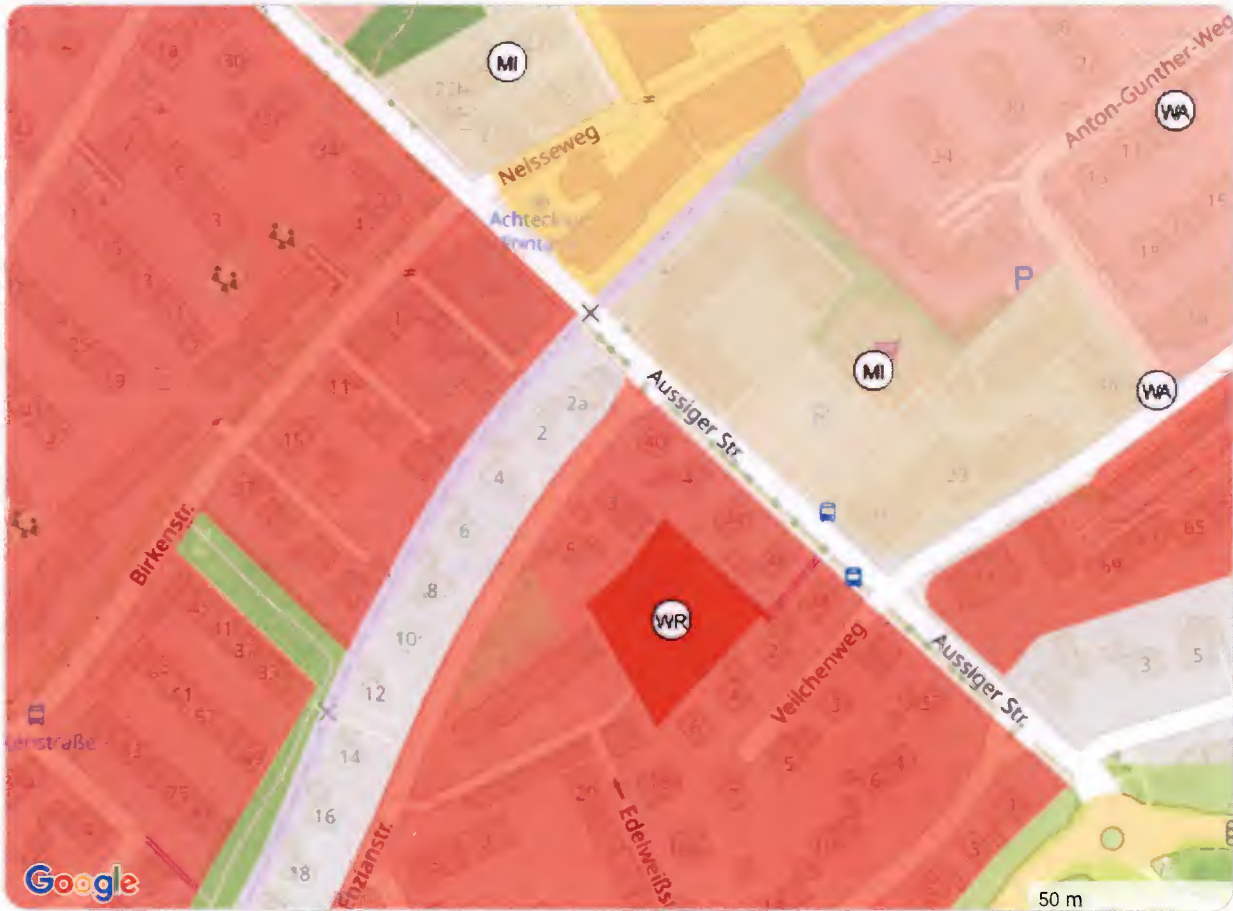


|| SCHNITT ||

SCHUSTER
W

Druck
Vergrößern / Verkleinern
Zurück zum 25
Hauptstadtplan
Zurück zum 10000
Hauptstadtplan

**Stadt
Waldkraiburg**
Stadtplatz 26
84478 Waldkraiburg
Tel. +49 8638 959 0
Fax +49 8638 959 200
<https://www.waldkraiburg.de>



Karte © OpenStreetMap contributors, CC BY-SA 4.0

Karte © OpenStreetMap contributors, CC BY-SA 4.0

Legende Flächennutzungsplan

-  Bahnanlagen
-  Forstwirtschaft
-  GE
-  Gemeinbedarf
-  Grünfläche
-  Landwirtschaft
-  Dorfgebiet
-  MI
-  MK
-  Parkplatz
-  SO
-  Sonstige Grünflächen
-  Versorgungsanlagen
-  Wohngebiet allgemein
-  WR
-  Wasserfläche



Dieser QR-Code enthält einen Link der die auf diesem Ausdruck dargestellte Karte inkl. der Einträge enthält

© copyright 2026 vianovis GmbH - www.vianovis.de

STADT WALDKRAIBURG

BEBAUUNGSPLAN NR. 7
BAUGEBIET NR. 6/ 4.ÄNDERUNG
FÜR DEN BEREICH ZWISCHEN DER
"ENZIANSTRASSE UND DER INDUSTRIEBAHN"

TEXTTEIL :

FESTSETZUNGEN/HINWEISE/BEGRIINDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 7

BAUGEBIET NR. 6/ 4.ÄNDERUNG
FÜR DEN BEREICH ZWISCHEN DER
"ENZIANSTRASSE UND DER INDUSTRIEBAHN"

DER STADT WALDKRAIBURG

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS FOLGENDEN TEILEN :

1. FESTSETZUNGEN
2. PLANZEICHNUNG
3. BEGRÜNDUNG

ARCHITEKT DIPL.-ING. FH H. FRIEDL, BERLINERSTRASSE 60
84478 WALDKRAIBURG, TEL. 08638/67021 FAX. 08638/67022

DI E STADT WALDKRAIBURG ERLAUBT AUFGRUND

- §§ 1 - 4 SOWIE § 9 FF BAUREGELUNGS (BAUGG)
- ART. 91 BAYRISCHEN BAUREGELUNGS (BAY. BO)
- ART. 23 GEMEINDEORDNUNG FÜR DEN FREISTAAT BAYERN (GO)

IN DER ZUM ZEITPUNKT DES SATZUNGSBESCHLUSSES GÜLTIGEN FASSUNG DIESEIN VON ARCHITEKTURBURD
H. FRIEDL GEFERTIGTEN BEBAUUNGSPLAN NR. 7 / 4. ÄNDERUNG FÜR DEN BEREICH
* ZWISCHEN DER ENZIANSTRASSE UND DER INDUSTRIEBAHN * ALS

SATZUNG

A. FESTSETZUNGEN

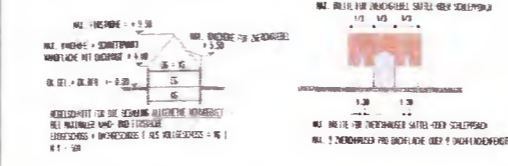
1. GRENZEN :

- 1.1 GRENZE DES RAUMLICHEN BEGRIFFSBEREICHES
- 1.2 ABGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT UNTERSCHIEDLICHEN MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
2. ART DER BAULICHEN NUTZUNG UND ANZAHL DER WOHNUMGEM.

- 2.1 ALLEGEMEINES WOHNGEBIET GEMÄß § 4 BAUNVO MIT MAXIMAL 2 WOHNUMGEM. PRO EINZELHAUS UND DOPPELHAUSHÄLFTE
- 2.2 AUSNAHMEN GEMÄß § 4 ABS. 3 BAUNVO SIND UNZULÄSSIG
3. MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

B. BAUWEISE / BAUGRENZEN / BAUFORMEN :

- 4.1 BAUGRENZE WOHNBEBAUUNG
- 4.2 OFFENE BAUWEISE
- 4.3 NUR EINZELHAUSER ZULÄSSIG
- 4.4 NUR DOPPELHAUSHÄLFTEN ZULÄSSIG
- 4.5 SATTELDACH
- 4.6 MAXIMALE WÄNDHOHE FÜR DAS ALLEGEMEINE WOHNGEBIET HOHENKOTENPUNKT IST DIE NATURLICHE GELÄNDEBEREICHE AUF DEM JEWEILIGEN GRUNDSTÜCK DIE WÄNDHOHE WIRD BESTIMMT GEMÄß ART. 6 ABS. 3 S. 2 DER BAYRISCHEN BAUREGELUNG. WH = 4,00 M = MAX. WÄNDHOHE IM ALLEGEMEINEN WOHNGEBIET
- 4.7 MAXIMALE WÄNDHOHE FÜR DIE FLURHAUSNUMMERN 081/1 UND 081/2 WH = 5,50 M = MAX. WÄNDHOHE
- 4.8 FÜRSTHÖHE HOHENKOTENPUNKT IST DIE NATURLICHE GELÄNDEBEREICHE AUF DEM JEWEILIGEN GRUNDSTÜCK. FH = 9,50 M = MAX. FÜRSTHÖHE IM ALLEGEMEINEN WOHNGEBIET



5. DÄCHER DER HAUPTGEBÄUDE

- 5.1 IM ALLEGEMEINEN WOHNGEBIET SIND NUR SATTELDACHER ZULÄSSIG. DIE MINDESTDACHDACHNEIGUNG BETRÄGT 25°. DIE HAUPTBAUKÖRPER SIND BEI NEUBAUBEN "STIEBELSTÄNDIG" ZUR ENZIANSTRASSE AUSZUFÜHREN. DIE HAUPTFÜRSTRICHTUNG DER BESTEHENDEN GEBÄUDE IST SOWIT AUCH FÜR NEUBAUBEN BINDEND. DIE MAX. GEBÄUDEBREITE DER HAUPTBAUKÖRPER BETRÄGT 10,00 M. SEITLICHE ANBAUTEN AN DEN BESTAND ODER NEUBAU SIND MIT IHREN DÄCHERN TRAGSTÄNDIG IN DIE DÄCHER DER HAUPTBAUKÖRPER EINZUBINDEN UND MIT EINEM TRAFSEITLICHEN VERSATZ VON MIN. 1,00 M ZUM HAUPTBAUKÖRPER AUSZUFÜHREN. DIE MAX. WÄNDHOHE VON 1,00 M IST AUCH FÜR DIE ANBAUTEN BINDEND. ABWEICHUNGEN VON DER DACHNEIGUNG SIND ZULÄSSIG. FLACHDÄCHER SIND UNZULÄSSIG. ZWISCHENLIEGENDE DÄCHER SIND BIS ZU MAX. EINEM DRITTEL DER GESAMTGESAMTHEIT IM ALLEGEMEINEN WOHNGEBIET ZULÄSSIG. MAX. 1 ZWISCHENLIEGENDE PRO TRAFSEITE. MAXIMALE WÄNDHOHE 5,50 M Ü.D.M. MIT GEL. ALS DACHFORM SIND SATTEL- ODER SCHLEPPDÄCHER ZULÄSSIG. AUSNAHMEN VON DER DACHNEIGUNG SIND ZULÄSSIG.
- 5.2 ZWISCHENHAUSER SIND BIS ZU EINER MAX. BREITE VON 1,30 M UND ERST AB EINER DACHNEIGUNG VON MIN. 25° DES HAUPTDACHES IM ALLEGEMEINEN WOHNGEBIET ZULÄSSIG. MAXIMAL 2 ZWISCHENHAUSER PRO DACHFLÄCHE. ALS DACHFORM SIND SATTEL- ODER SCHLEPPDÄCHER ZULÄSSIG. AUSNAHMEN VON DER DACHNEIGUNG SIND ZULÄSSIG.
- 5.3 DIE HAUPTFÜRSTRICHTUNG VON RECHTRECKTIGEN GEBÄUDEN IST ZWISCHEN IM GEBÄUDE-UNDRIEGUNG UND GEBÄUDEMITTE AUSZUFÜHREN.
- 5.4 DACHLÄCHENFENSTER SIND BIS ZU EINER MAX. FLÄCHE VON JEWEILS 1,00 M² ZULÄSSIG. MAXIMAL 2 DACHLÄCHENFENSTER PRO DACHFLÄCHE. ES DÜRFEN NUR 2 DACHLÄCHENFENSTER ODER 2 ZWISCHENHAUSER PRO GEBÄUDE UND HAUPTDACHFLÄCHE AUSGEFÜHRT WERDEN.
- 5.5 DACHLÄCHENFENSTER SIND UNZULÄSSIG.
- 5.6 ABSCHÄRMUNGEN ZUR BELEUCHTUNG VON RÄUMEN IM KELLERGESCHOSS SIND UNZULÄSSIG.
- 5.7 VERGÄSSE DACHFLÄCHEN ZUR BELEUCHTUNG VON DACHGESCHOSSEN SIND BIS ZU EINER LÄNGE VON MAX. 3,00 M UND MAX. BREITE PRO DACHFLÄCHE VON 0,75 M ZULÄSSIG.
- 5.8 DER MAXIMALE DACHGERÄSTAND AN DER TRAUFE WIRD MIT 0,50 M, AN DEN ORTGÄNGEN MIT 0,30 M FESTGEGEBT.

6. GARAGEN / CARPORTS / STELLPLATZE / NEBENANLAGEN

- 6.1 GARAGEN/CARPORTS/ STELLPLATZE UND NEBENANLAGEN SIND INNERHALB DER BAURAHME SOWIE IN DEN SEITLICHEN UND ROCKVORLÄGEN BEREICHEN AUßERHALB DER BAURAHME ZULÄSSIG. GARAGEN / CARPORTS / STELLPLATZE UND NEBENANLAGEN IN DER BAUREIEN GRUNZONEN SIND UNZULÄSSIG. ÜBERGEGANGEN SIND ZULÄSSIG UND GIEBELSTIEGE AN DER GRENZE ZU ERREICHEN. GRENZANLAGEN AN BESTEHENDE GARAGEN SIND PROFILGEGLEICH AUSZUFÜHREN. DIE GRÖÖE UND WÄNDHOHE AN DER TRAFSEITE GEGESSEN RICHTET SICH NACH ART. 6 ABS. 3 UND ART. 7 ABS. 4 BAY. BO. DIE MINDESTANZAHL DER STELLPLATZE AUF DEN GRUNDSTÜCKEN RICHTET SICH NACH DER STELLPLATZANZAHL DER STADT WALDKRAIBURG. ÜBERSCHREITUNGEN DER GRÖÖE FÜR GARAGEN/CARPORTS/STELLPLATZE UND ZUFÄHRTEN SIND NACH § 18 ABS. 3 BAUNVO ZULÄSSIG.
- 6.2 NEBENANLAGEN IN FORM VON PERGOLA, GERÄTESCHUPPEN ODER GARTENALLEN SIND ZULÄSSIG. DIE MAX. WÄNDHOHE BETRÄGT 2,20 M, DIE MAX. KÄRPERHÖHE BETRÄGT 2,50 M UND DIE MAX. GRUNDFLÄCHE IST 15 M².

- 6.3 WINTERGÄRTEN SIND AUßERHALB DER BAUREIEN ALS ZWISCHEN- UND ANBAUTEN AN DIE HAUPTBAUKÖRPER BIS ZU EINER MAX. GRÖÖE VON 15,00 M² ZULÄSSIG. MAX. LÄNGE 5,00 M, MAX. BREITE 3,00 M, MAX. WÄNDHOHE : 5,50 M
7. VERKEHRSFLÄCHEN / LEITUNGSRECHTE / BAUFREIE GRÄZUNGEN
- 7.1 ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES
- 7.2 UMGRENZUNG VON FLÄCHEN DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND SICHERSTELLEN INNERHALB DES GELTUNGSBEREICHES SICHERSTELLEN IST. JE LICH BEBAUUNG MIT GEBÄUDEN UND BEFÄHRUNG UNZULÄSSIG.
- 7.3 BAUFREIE GRÄZUNGEN DIE EINZELSTRECKEN SIND VON DER GRUNDSTÜCKSGRENZE AN DER ENZIANSTRASSE BIS ZU DEN EINZELSTRECKEN BAURAHMEN VON JEDEM LÖCHER BEBAUUNG FREIZUHALTEN
8. GRÜNORDNUNG
- 8.1 GÄRTEINGEBIETE / STELLPLATZE / ZUFÄHRTEN UND HAUSGÄNGE DIE VORRÄUERE DER GARAGEN, STELLPLATZE, ZUFÄHRTEN UND HAUSGÄNGE SIND MIT WASSERDURCHLÄSSIGEN MATERIALIEN WIE Z. B. SCHOTTERBÄNNE, RASENGITTERSTEINEN ODER VERLECKENUNGSFAHIGEN PFLASTERSTEINEN ZU VERLECKEN. DIE MAX. BREITE DER ZUFÄHRTEN BETRÄGT 3,00 M. AUFWEITUNGEN VOR DOPPELGARAGEN SIND ZULÄSSIG
- 8.2 GRÜNLÄCHEN DIE VORRÄUERE OBST- UND LAUBBÄUME SIND ZU ERHALTEN. BEI NEUBAU UND ERWEITERUNG SIND DIESE DURCH ARTEN DER BELLETRIKONEN LICH ZU ERSETZEN. PRO ANBAUTEN 200 M² GÄRTENFLÄCHE IST EIN BAUM DER BELLETRIKONEN LICH ZU PFLANZEN. MINDESTENS 10 % DER GÄRTENFLÄCHE IST MIT STRÄUCHERN EINZUGÄRZEN
- 8.3 EINFLIEßENDEN DIE GRUNDSTÜCKSGRENZUNGEN SIND BEI NEUBAUBEN OHNE SOZIAL AUSZUFÜHREN UND DÜRFEN EINE MAX. HÖHE VON 1,20 M NICHT ÜBERSCHREITEN
- 8.4 PASSAGENBEGRIINDUNG FENSTERLOSE HAUSFASSEN ÜBER 30 M SIND ZU BEGRÜNDEN
- B. HINWEISE :
1. ZUSÄTZLICHE PLANZEICHEN :
- 1.1 HAUSNUMMER
- 1.2 FLURNUMMER
- 1.3 BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- 1.4 BESTEHENDE ZUGÄNGE UND ZUFÄHRTEN
- 1.5 ABMESSUNG IN METERN
- 1.6 BESTEHENDE EIN- UND AUSFAHRTEN IM ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN DIE VERKEHRSFLÄCHEN
- 1.7 BESTEHENDE BAUME AUF GRUNDSTÜCKEN (NICHT EINGEMESSEN)
- 1.8 BESTEHENDE STRÄUCHER AUF GRUNDSTÜCKEN (NICHT EINGEMESSEN)
- 1.9 PULTRACH
- 1.10 FLACHDACH
- 1.11 BESTAND HAUPTGEBÄUDE MIT BESTEHENDER FÜRSTRICHTUNG
- 1.12 BESTAND GARAGEN MIT BESTEHENDER FÜRST BZW. DACHNEIGUNGSRICHTUNG

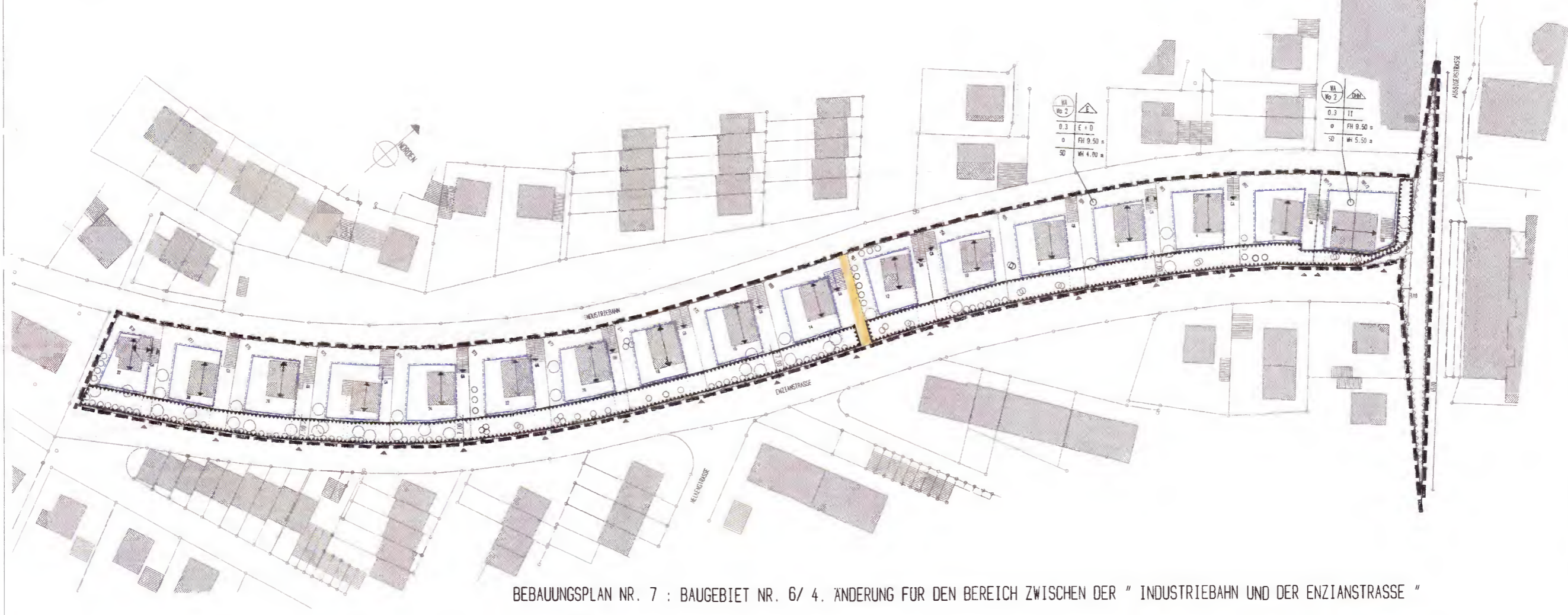
2. ARCHÄOLOGISCHE BOHRPLÄNE : DIE BAUREIEN BZW. GRUNDSTÜCKSGRENZENTÖPFER SOWIE DIE BAUREIENFÜRSTEN DARUF HINWEISEN, DASS ARCHÄOLOGISCHE BOHRPLÄNE (DIE BEI DEN BAUREIEN ZUTAGE TRETEN), DER GESETZLICHEN MELDEPFLICHT UNTERLIEGEN
3. VERSÖRGENSLEITUNGEN : VOR BEGINN DER BAUREIEN HAT SICH DER BAUREI/ODER BAUREI MIT DEN ZUSTÄNDIGEN VERSÖRGENSUNTERNEHMEN IN VERBINDUNG ZU SETZEN. BEI STRASSENBAUREIEN SIND ANFÄHRUNGEN HAT SICH DER/ODER BAUREI/BAUREI MIT DEM RESSOR DES BZM. DER DEUTSCHEN TELEKOM AG IN MÜNCHEN/ODER IN VERBINDUNG ZU SETZEN. JEDE VERÄNDERUNG AN KABELNETZ IST MIT AUSREICHENDEM VORLAUF DEM NETZMEISTER ANZUFÜHREN UND DARF DIE UM LIEGENDEN STRÖMKREISEN NICHT BEEINTRÄCHTIGEN. ENTSTEHENDE KOSTEN FÜR SCHALMAßNAHMEN, UNBAUTEN AN KABELNETZ UND ROCKBAU VORHANDENER VERSÖRGENSLEITUNGEN TRÄGT DER VERURSACHER
4. IMMISSIONSSCHUTZ : ENTLANG DER AUSGIEßSTRASSE WERDEN AN NACHSTGEBIETEN IMMISSIONSSTÖRE UNTERSCHREITENDE ORIENTIERUNGSWERTE DER DIN 18005 "SCHALLSCHUTZ IM STADTBÄU" FÜR ALLEGEMEINE WOHNGEBIETE VON 55 (BTA) TAGS UND 45 (BTA) NACHTS (UM 6.7 (BTA) TAGS UND 8 (BTA) NACHTS ÜBERSCHREITEN. DA DAS BAUGEBIET JEDEM NACHZU VOLLSTÄNDIG BEBAUT IST, KANN AUS IMMISSIONSSCHUTZGRÜNDEN SICH UNTER BERICHTSICHTUNG DER VERHALTNISÄHNLICHKEIT EIN ENTSPR. LÄRMSCHUTZ, IN FORM VON LÄRMSCHUTZWÄNDE ODER WÄLLEN NICHT GEFORDERT WERDEN. DESHALB WIRD EMPFOHLEN, BEI NEUBAUBEN ENTLANG DER AUSGIEßSTRASSE DIE GRÜNDRISSE DER WOHNGEBÄUDE IN EINEM BEREICH VON 30 M ZUR STRASSE SO ZU GESTALTEN, DASS FENSTER VON WOHN- UND SCHAFFRÄUMEN NUR AN DER ZUR STRASSE ANGEKANTEN SEITE ANGEKANTEN SIND. SOLLTE EINE ENTSPR. GESTALTUNG DER WOHNGRÜNDRISSE NICHT MÖGLICH SEIN, DANN SOLLTEN DIE FENSTER VON WOHN- UND SCHAFFRÄUMEN NUR DANN ZUR STRASSE HIN ANGEKANTEN WERDEN, WENN VOR DEN FENSTERN DIESER RÄUME WINTERGÄRTEN VORGESEHEN SIND, DEREN BELÜFTUNG SEITLICH ANGEKANTEN IST ODER SONSTIGE GLEICHWERTIGE SCHALLSCHUTZMAßNAHMEN GELTEND WERDEN. EBENSO KÖNNEN DIE FENSTER ALS SCHALLSCHUTZFENSTER BEI SCHALLSCHUTZMAß 3 GEMÄß VDI-RICHTLINIE 2710 "SCHALLSCHUTZ BEI FENSTERN" AUSGEFÜHRT WERDEN, WENN EINE ÜBERLÜFTUNG VON LÄRMSCHUTZRAUMEN AUS ERMOGLICHT ODER EINE ZWISCHEN- UND ENTLÜFTUNGSANLAGE VORGESEHEN IST.
5. ALTLASTEN : IM UMFERF DES GESTALTUNGSBEREICHES LIEGEN KEINE VERDÄCHTIGEN AUF ALTLASTEN. SOLLTEN BIE AUSBAUREIEN UNERKLÄRLICHE BODENVERFÄHRUNGEN ODER SONDERBARE GERÜCHE AUFTRETEN, SO SIND DIE BAUREIEN SOWIE DAS WASSERWIRTSCHAFTSAMT IN KÖRNEMUM ZU INFORMIEREN. AM INN. DIE STADT WALDKRAIBURG SOWIE DAS WASSERWIRTSCHAFTSAMT IN KÖRNEMUM ZU INFORMIEREN
6. SOLARANLAGEN : SOLARANLAGEN SIND GRUNDSATZLICH ZULÄSSIG. DIE KOLLEKTOREN SOLLTEN IN DIE DACHFLÄCHE DER HAUPT- ODER NEBENGEBÄUDE INTEGRIERT WERDEN UND MIT GLAS ABGEDECKT SEIN. SIE SOLLTEN ENTWEDER ALS ÜBERDACHENDE STRUKTUR DIREKT AM FÜRST ODER AN DER TRAUFE ODER ALS LIEGENDES RECHTECK NACHTRAG IN DER DACHMITTE GESTALTET SEIN

STADT WALDKRAIBURG
GEWÄRT AM
UNTERSCHRIFT
ARCHIT. DIPL.-ING. FH H. FRIEDL
BERLINERSTRASSE 60
84478 WALDKRAIBURG

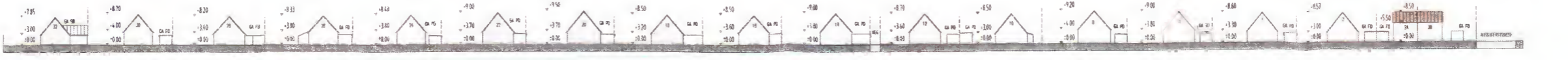
DATUM : 06.09.1999
09.02.2000

STADT WALDKRAIBURG
UNTERSCHRIFT
1. BÜRGERMEISTER J. FISCHER

2. PLANZEICHNUNG



BEBAUUNGSPLAN NR. 7 : BAUGEBIET NR. 6/ 4. ÄNDERUNG FÜR DEN BEREICH ZWISCHEN DER " INDUSTRIEBAHN UND DER ENZIANSTRASSE "



SNITT ENZIANSTRASSE BESTEHENDE GEBÄUDE MIT HOHENKOTEN M 1 : 500

Anlage- Bilder zum GUTACHTEN

zur Ermittlung des Verkehrswertes für ein mit einem Einfamilienhaus
(Doppelhaushälfte) und Garage bebautes Grundstück, Fl.-Nr. 861/1, Gem. Waldkraiburg
Inn, Ezianstraße 2a, 84478 Waldkraiburg.

Ansichten Wohngebäude



Abbildung (1)

Blick auf die südöstliche Trauffassade der Doppelhaushälfte, Bildmittig der Hauszugang, im Vordergrund die vorhandene Einfriedung mit Zugangstor.



Abbildung (2)

Südöstliche Trauffassade. Bildmittig der Hauszugang mit Zugangsstufen. Das Kellergeschoss ist als sog. Souterrain ausgebildet.



Abbildung (3)

Blickrichtung nach Norden, auf die südliche Gebäudeecke. Im rechten Bildteil die südöstliche Trauffassade, mit angrenzender, benachbarter Doppelhaushälfte. Im linken Bildteil die südwestliche Giebelfassade, davor die Kellerabgangstreppe. Links, im Anschnitt das Garagengebäude.



Abbildung (4)

Blick auf die südöstliche Trauffassade, sowie auf die südwestliche Giebelfassade, gesehen von der Enzianstraße aus.



Abbildung (5)

Im Vordergrund das zweiflügelige Zufahrtstor als Teil der Einfriedung, sowie die Zufahrt zur Garage, sowie der Zugang parallel der südöstlichen Trauffassade hin zur Hauseingangstür mit Zugangsstufen. Im Hintergrund das Doppelhaus mit der südöstlichen Trauffassade, sowie der nordwestlichen Giebelfassade.



Abbildung (6)

Blick nach Nordwesten Richtung Garagengebäude. Im rechten Bildteil das südliche Gebäudeeck des Wohngebäudes. Links im Bild die Zufahrt zur Garage, die Kellerabgangstreppe entlang der südwestlichen Giebelfassade, sowie dahinter, der Durchgang zum nordwestlichen Grundstücksteil zwischen Garage u. Wohngebäude.

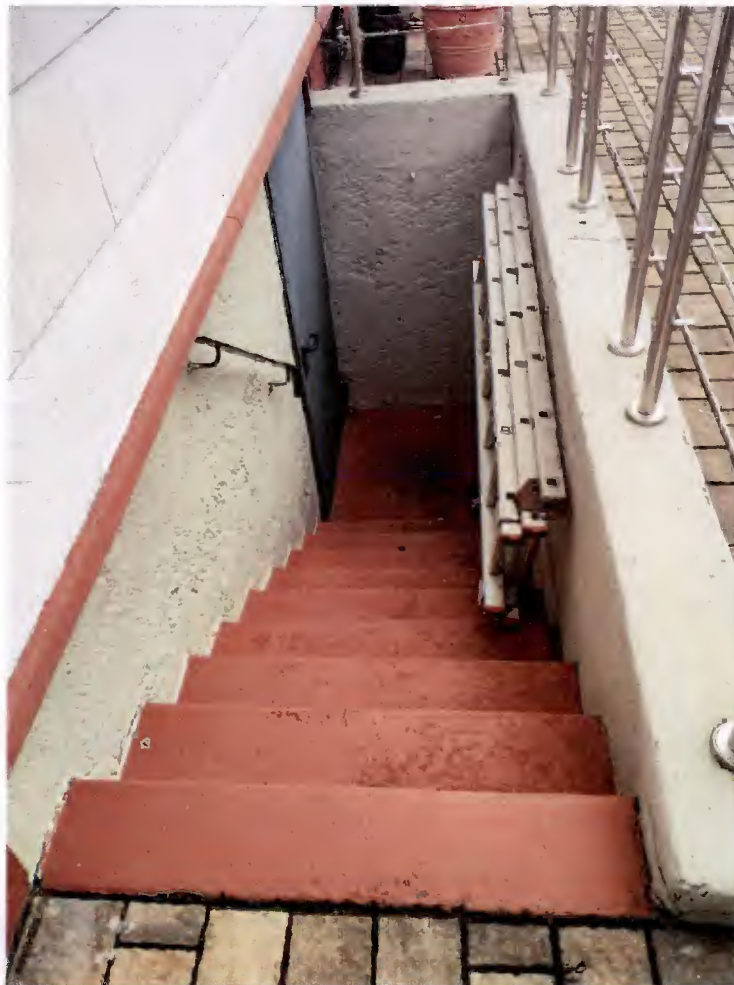


Abbildung (7)

Blick auf die Kellerabgangstreppe, mit Zugangstür zum Abstellraum im Kellergeschoss, gelegen an der südwestlichen Giebelfassade.



Abbildung (8)

Blick auf die nordwestlich Trauffassade, Blickrichtung nach Südosten. Rechts im Bild, im Anschnitt, das Garagengebäude. Links im Bild, die benachbarte Doppelhaushälfte, sowie die Einfriedung aufstehend auf der nordöstlichen Grundstücksgrenze.



Abbildung (9)

Blick auf die nordwestliche Trauffassade, mit Balkon im Obergeschoss, sowie durch diese teilweise überdachter Terrasse im Erdgeschoss. Rechts im Bild das Garagengebäude, mit Durchgang zum südöstlichen Grundstücksteil zwischen Wohn- u. Garagengebäude.



Abbildung (10)

Blick auf das Doppelhaus, auf die nordwestliche Trauffassade, mit Balkon sowie darunter liegender Terrasse. Rechts im Bild der Durchgang zum südöstlichen Teil des Grundstücks.



Abbildung (11)

Blick auf die durch den Balkon teilüberdachte Terrasse, mit Zugangstür (Terrassentür) zum Wohnzimmer.



Abbildung (12)

Blick auf die Terrasse, im Vordergrund die Zugangsstufen.



Abbildung (13)

Blick auf die südöstliche Firstfassade des Garagengebäudes, mit Zugang zwischen Wohn- u. Garagengebäude zum nordwestlichen Grundstücksteil. Links im Bild die benachbarte Grenzbebauung an der südwestlichen Grundstücksgrenze.



Abbildung (14)

Blick in den überdachten Durchgangsbereich zum nordwestlichen Grundstücksteil.



Abbildung (15)

Blick auf die nördliche Gebäudeecke des Garagengebäudes. Rechts davon die nordwestliche Trauffassade, links davon die Giebfassade des Garagengebäudes.